



Öffentliches Sachenrecht (Übersicht 10 – Rn. 261)

Vertiefungsfall: Sachverhalt

Die Geschäftsführerin (G) des örtlichen Energieversorgungsunternehmens „Stadtwerke B-GmbH“ (B-GmbH), deren Gesellschaftsanteile zu 100 % von der kreisangehörigen nordrhein-westfälischen Stadt B gehalten werden, kommt auf folgende Idee: Die B-GmbH soll eine eigene Website bekommen, die dem Bürger umfassende Informationen und Dienstleistungen, auch über das Stadtwerkeangebot hinaus, gebündelt anbietet.

Entsprechend dieser Idee wird eine Website programmiert, die unter anderem auch eine Auflistung einiger ortsansässiger Dienstleister mit näheren Details (Telefonnummer, Adresse, Leistungsangebot, Link zur Firmenhomepage) enthält.

Über die Aufnahme in die Liste entscheidet die B-GmbH. Es können jedenfalls vorläufig aus Kapazitätsgründen (knappe Speicherkapazität, hoher Verwaltungsaufwand, usw.) allerdings nur 100 Dienstleister gelistet werden. G trifft die Auswahl jährlich neu, wobei sie sich nach dem Bekanntheitsgrad der Dienstleister richtet. Kriterien für die Bestimmung des Bekanntheitsgrades sind die Dauer des Bestehens des Unternehmens in der Stadt B, die bereits vorhandene Internetpräsenz des Betriebs sowie die Zahl der positiven Kundenbewertungen auf der jeweiligen Homepage des Dienstleistungsbetriebs. Der Verweis auf die Website erscheint auch prominent auf der Homepage der Stadt B. Die kostenlose Nutzung der passwortgeschützten Website ist jedoch erst nach einer Freischaltung durch die Stadt B möglich, die diese nur ihren Einwohnern gewährt.

Nachdem die Website auf den Markt gebracht worden ist, erfreut sie sich innerhalb kürzester Zeit tatsächlich großer Beliebtheit. Auch die selbständige Dienstleisterin D, die erst seit einem Monat in B wohnt und arbeitet, möchte auf der Website mit ihrem neu gegründeten Unternehmen gelistet werden. Eine Homepage hat sie bislang noch nicht. Ihre Schreiben an die B-GmbH und die Stadt B mit der Aufforderung zur Aufnahme ihres Unternehmens in die Liste werden von diesen jeweils schriftlich mit dem Hinweis abgelehnt, dass nur die 100 bekanntesten Dienstleister gelistet werden können und D (noch) nicht bekannt genug sei. Eine Zulassung sei frühestens in ein paar Jahren nach ihrer Etablierung möglich. D könne sich stattdessen in anderen Portalen privater Anbieter listen lassen. Tatsächlich gibt es solche „Dienstleister-Portale“, jedoch ist eine Listung in diesen kostenpflichtig und die Reichweite der Portale im Gegensatz zur Website der Stadtwerke bei den Bürgern der Stadt B nicht nennenswert. D ist der Meinung, dass sie einen Anspruch auf „Zulassung“ zu der Dienstleisterliste der Stadtwerke habe und erhebt mit diesem Begehren Klage gegen die Stadt B vor dem zuständigen Verwaltungsgericht.

Hat die Klage der D Erfolg?

Zur Vor- und Nachbereitung der Falllösung:

- zu den Grundformen öffentlicher Sachen Rn. 254-260.
- weitere Hinweise in Übersicht 10, Rn. 261.

Bevor Sie sich die Lösung anschauen: Versuchen Sie es selbst! – „Hätte ich auch so gemacht“ zählt nicht!